Ortsverwaltung Neusatz

Schwarzwaldstr. 47, 77815 Bühl-Neusatz
Telefon 07223 911150
ov.neusatz@buehl.de

Öffnungszeiten:
Montag, Donnerstag und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr

Nutzung der Grillplätze Mätti und Ralschbach in Bühl-Neusatz.

Die Überlassung erfolgt unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

- Für die Benutzung wird ein Entgelt **von 30,00 Euro** fällig.
  Die Gebühr ist mit der Erteilung der Genehmigung sofort zur Zahlung fällig.

- Zusätzlich ist eine Kaution in Höhe von **100,00 Euro** zu hinterlegen. Diese wird zrückgegeben soweit keine Beschädigungen des Inventars vorliegen oder Beschwerden über Lärmbelästigungen bei der Ortsverwaltung Neusatz von mindestens 2 voneinander unabhängigen Personen eingehen. Auf Schutz und Sauberkeit der Umgebung ist besonders zu achten!

- Die Toillette ist sauber zu verlassen. Der entstandene Abfall ist mitzunehmen.

- Der Grillplatz darf bis längstens **24.00 Uhr** genutzt werden.
  Dieser ist bis zum nächsten Tag um 9.00 Uhr aufzuräumen und sauber zu hinterlassen.

- Die Benutzung des Grilplatzes und der Hütte erfolgt in eigener Verantwortung.
  Seitens der Stadt Bühl wird keine Haftung übernommen.

- Das Anlegen von Feuer ist nur auf der vorgesehenen Stelle erlaubt.
  Das Feuer darf nur so groß sein, dass keine Gefahr durch Funkenflug entsteht. Das Feuer muss ständig beaufsichtigt werden. Vor dem Verlassen des Grillplatzes muss das Feuer mit Wasser vollständig gelöscht werden.

- Bei hoher Waldbrandgefahr darf nur ein Gasgrill genutzt werden.

- Der Mieter erklärt, dass er über die notwenigen Kenntnisse zum Grillen an offenen Feuerstellen verfügt.

- Ein geeigneter Feuerlöscher ist mitzuführen..

- Den Anweisungen der Mitarbeiter der Ortsverwaltung und des Forstes ist Folge zu leisten.Die Ortsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen die Nutzung jederzeit zu wiederrufen oder zu untersagen.Die Ortsverwaltung kann das Hausrecht konsequent anwenden und bei Nichteinhaltung der Benutzungsbedingungen die Polizei einschalten.

- Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der vorstehenden Regeln. Er ist verpflichtet während der Nutzungsdauer auf dem Grillplatz anwesend zu sein.

- Dieser Überlassungsvertrag muss als Nachweis bei der Nutzung vorgezeigt werden.

Verboten ist:

- das Beschneiden und Entfernen von Bäumen und Sträucher inner- und außerhalb des Grillplatzes;
- das Umstellen oder Entfernen von Tischen, Bänken und sonstigen Einrichtungen des Grillplatzes;
- das Rauchen im Wald, sowie das Wegwerfen von Zigarettenkippen im Bereich der Anlage;
- Feuer außerhalb der vorhandenen Grillanlage;
- jeglicher Art der Verunreinigungen am Grillplatz;
- das Betreten, Parken und Verunreinigungen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken;
- das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen aller Art;
- das Parken von Autos in der Zufahrt;
- das Aufstellen von Zellten
- das Betreiben von Stromaggregaten;
- ab 22.00 Uhr jede Art von Lärmbelästigungen

Das Jugendschutzgesetz ist einzuhalten:

- Der Grillplatz darf von Jugendlichen unter 16 Jahren nicht ohne Erwachsenen benutzt werden.
- Unter 16-jährige dürfen keine alkoholischen Getränke konsumieren.
- Hochprozentige alkoholische Getränke sind unter dem 18. Lebensjahr nicht erlaubt

Erklärung

- Der Mieter erkennt die vorstehenden Bedingungen hiermit ausdrücklich an und ersetzt der Stadt alle bei der Benutzung entstehenden Schäden.
- Die Nutzer verzichten auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Stadt Bühl und verpflichten sich weiter, die Stadt Bühl von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, die in diesem Zusammenhang gestellt werden, freizustellen.
- Es wird zugesagt, dass die Corona Vorgaben eingehalten werden.
- Der Mieter verpflichtet sich, die Nutzer über die vorgenannten Bedingungen zu informieren.

Neusatz, April 2023